



Landkreis
Alzey-Worms

Kreisverwaltung

Konzept

des Landkreises Alzey-Worms

**zur Gestaltung des Übergangs „Kita!Plus: Kita
im Sozialraum“ zum „Sozialraumbudget“**

im Zeitraum bis zum 30.06.2021

I. Einleitung

In Fortführung der sog. „Spiel- und Lernstuben“ aus den 1990er Jahren, führte das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 das Projektprogramm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ ein. Zweck der Förderung war die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, um den Austausch mit und zwischen Eltern auf- bzw. auszubauen sowie einen niedrighschwelligem Zugang für Familien zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Zur Umsetzung dieser Ziele stellte das Land Rheinland-Pfalz den Jugendämtern ein jährliches Landesbudget zur Verfügung. Im Landkreis Alzey-Worms wurden zunächst sieben, später acht, der über 80 Kitas mit diesen Projektmitteln ausgestattet.

Mit § 25 Abs. 5 des neuen Kita-Gesetz, das vollständig zum 01.07.2021 in Kraft treten soll, wird das bisherige Kita!Plus-Programm vom Projektcharakter hin zu einer dauerhaft angelegte Förderung mit zusätzlichen Mitteln überführt. Zur Gestaltung dieses Übergangs und im Vorgriff auf das Sozialraumbudget, stellt das Land in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Im Kreis Alzey-Worms belaufen sich diese Mittel für das Jahr 2020 auf 665.604,00 €.

Die Steuerung der Mittel, die als 100%-Förderung durch das Land gewährt werden, erfolgt über das Jugendamt und ist einem Konzept zu hinterlegen, was mit dem hier vorgelegten „Konzept des Landkreises Alzey-Worms zur Gestaltung des Übergangs ‚Kita!Plus: Kita im Sozialraum‘ zum ‚Sozialraumbudget‘“ geschehen soll. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Konzept zur Verteilung der Mittel in der Übergangszeit bis 30.06.2021. Das spätere Konzept zum Sozialraumbudget, das ab dem 01.07.2021 gelten soll, ist unter Einbeziehung von Kita-Leitungen, kommunalen und freien Trägern, Elternvertretungen und weiteren Akteuren der Kindertagesbetreuung noch zu erarbeiten.

II. Sozialräume mit individuellem Entwicklungsbedarf

Mit den nunmehr zur Verfügung stehenden erhöhten Mitteln soll auch eine erhöhte Anzahl an Kitas gefördert werden. Die Mittelverteilung muss sich hierbei jedoch zwingend an den Kriterien des Programms „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ orientieren und kann nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ an alle Kitas im Kreis erfolgen. Vielmehr geht es darum, über verschiedene soziale Indikatoren (soziostrukturelle Daten) Hinweise auf den individuellen Entwicklungsbedarf des jeweiligen Sozialraums zu erhalten und Mittel dementsprechend passgenau zu verteilen. Ziel ist es, Kinder und Familien mit möglichen sozialen Benachteiligungen über die Einrichtungen zu erreichen und zu fördern. Als Lebenswelt von Kindern und Familien ist die Kindertagesstätte in diesem Zusammenhang als Teil des Sozialraums zu sehen.

Da ein Flächenlandkreis durch die strukturellen und geografischen Gegebenheiten im Gegensatz zu großen Stadtgebieten nur unzureichend in künstlich konstruierte Sozialräume unterteilt werden kann, wurden die nachfolgend benannten Indikatoren auf Ebene der Ortsgemeinden analysiert und Sozialräumen dementsprechend ausgewiesen. Zu beachten ist hierbei, dass im Falle einer Zuweisung mehrerer Ortsgemeinden zu einer Kindertagesstätte diese rechnerisch zusammengefasst wurden.

Zur Lokalisation von Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf wurden folgende Parameter herangezogen:

1. Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund
2. Anteil von betreuten Kindern mit diagnostizierter Behinderung
3. Anteile von SGB II-Empfängern im Alter von 0 bis 6 Jahren, Fälle von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII 0- bis 18-Jährige und Fälle von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-35 SGB VIII 0- bis 21-Jährige

Von einem Sozialraum wird ausgegangen, wenn folgende Kriterien vorliegen:

1. Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund

Von einem individuellen Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf wird ausgegangen, wenn mehr als 5% der Menschen in der betreffenden Gebietskörperschaft Ausländerinnen und Ausländer sind. Den betroffenen Einrichtungen innerhalb dieser Gebietskörperschaften werden Mittel für die unter Ziff. III aufgeführten Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

2. Anteil von Kindern mit diagnostizierter Behinderung

Von einem individuellen Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf wird ausgegangen, wenn der Anteil an betreuten Kindern mit diagnostizierter Behinderung an den laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen mehr als 1% beträgt. Den betroffenen Einrichtungen innerhalb dieser Gebietskörperschaften werden Mittel für die unter Ziff. III aufgeführten Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

3. Anteile von SGB II-Empfängern im Alter von 0 bis 6 Jahren, Fälle von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII 0- bis 18-Jährige und Fälle von Hilfen zur Erziehung (HzE) nach §§ 27-35 SGB VIII 0- bis 21-Jährige

Von einem individuellen Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf wird ausgegangen, wenn der Eckwert HzE (pro 1000 U21-Jährige) die Anzahl von 20 übersteigt oder der Eckwert § 8a-Fälle (pro 1000 U 18-Jährige) die Anzahl 5 übersteigt oder der Eckwert SGB II-Empfänger (pro 1000 unter 6-Jährige) die Anzahl 35 übersteigt. Den betroffenen Einrichtungen innerhalb dieser Gebietskörperschaften werden Mittel für die unter Ziff. III aufgeführten Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

III. Gegenstand der Förderung

Die Förderung kann entsprechend der Vorgaben der Programms Kita!Plus: Kita im Sozialraum verwendet werden für

1. die Konzeptentwicklung

Zur Entwicklung eines Konzeptes zum Sozialraumbudget wird eine zusätzliche Stelle im Jugendamt geschaffen. Diese wird in den einzelnen Einrichtungen tätig werden und die Umsetzung fachlich begleiten und evaluieren.

2. Personalkosten

a.) Migration (förderungsberechtigte Einrichtungen nach Ziff. II 1)

Zur Förderung niedrigschwelliger Arbeit mit Eltern/Familien können **Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz** bezuschusst werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Bezuschussung von **Dolmetscherkosten**, die beispielsweise für Entwicklungsgespräche mit Eltern eingesetzt werden können.

b.) Inklusion (förderungsberechtigte Einrichtungen nach Ziff. II 2)

Zur Beratung und Unterstützung von Eltern/Familien mit beeinträchtigten Kindern können zusätzliche Kräfte beschäftigt werden.

3. die Umsetzung von Maßnahmen/Projekten (alle förderungsberechtigten Einrichtungen nach Ziff. II)

Maßnahmen, Projekte und Fortbildungen, die im Zeitraum bis zum 30.06.2021 abgeschlossen werden können und dazu dienen, die Kita zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterzuentwickeln, niedrigschwellige Beratung anzubieten und die Vernetzung im Sozialraum zu fördern, können. Spätestens mit dem späteren Konzept zum Sozialraumbudget sollen insbesondere die Themen Medienkompetenz, Elterntrainings und generationenübergreifende

Projekte aufgegriffen werden. An bereits bestehende Strukturen der Elterncafés soll dabei angeknüpft oder diese wo nötig reaktiviert werden. Besonders wünschenswert sind in diesem Zusammenhang Projekte, die eine engere Vernetzung zwischen Kindertagesstätte und der Lebenswelt der Kinder und ihren Familien außerhalb der Einrichtung, also eine Vernetzung im Sozialraum, fördern.

4. die räumliche Ausstattung (alle Einrichtungen im Landkreis nach Ziff. II)

Alle Einrichtungen im Sozialraum nach Ziff. II können im Rahmen einer 100%-Finanzierung Ausstattungskosten geltend machen, sofern diese dem Förderzweck gemäß den Förderkriterien von Kita!Plus: Kita im Sozialraum dienen, d.h. dazu geeignet sind, die Kindertagesstätte zu einem Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterzuentwickeln, Eltern-Kind-Maßnahmen zu unterstützen oder Elterntreffpunkte auszustatten. Zu beachten ist, dass je anzuschaffendem Gegenstand eine Obergrenze von 5.000 Euro gilt. Es können jedoch mehrere Ausstattungsgegenstände angeschafft werden.

Der Einstieg in die Kita-Sozialarbeit soll konzeptionell erst mit Inkrafttreten des Sozialraumbudgets bzw. des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021 aufgegriffen werden und ist mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln noch nicht möglich. Diese sollen sich dann künftig in ihrer Arbeit auf die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse des jeweiligen Sozialraums beziehen und können dann auch mit individuellen Themenschwerpunkten konzipiert sein.

IV. Förderkriterien und Verfahren

1. Förderkriterien

Die beigefügten Förderkriterien des Landes vom 15.10.2012 sind einzuhalten. Weiter ist darauf zu achten, dass bei verausgabten Mitteln im Rahmen der Personalkostenförderung die jeweils gültigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Regelungsinhalte des Masernschutzgesetzes und des § 72a SGB VIII (Führungszeugnis) eingehalten werden. Bei verausgabten Mitteln im Rahmen der Sachkostenförderung ist sicherzustellen, dass vergaberechtliche Bestimmungen eingehalten werden und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen Grundsätze der Nachhaltigkeit verfolgt werden.

2. Verfahren

Den Einrichtungen im Sozialraum wird ein Budget zugewiesen und die Höhe per Bescheid mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt Anfang Oktober mit der 3. Rate der Personalkosten. Die Verausgabung der Mittel (Rechnungsdatum) muss bis spätestens 31.12.2020 erfolgen. Die Abrechnung erfolgt mit Vorlage des Verwendungsnachweises über Kita-Personalkosten, der bis spätestens 15.03.2021 einzureichen ist.

Einrichtungen im Sozialraum

Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund	Anteil von Kindern mit diagnostizierter Behinderung	Anteile von SGB II-Empfängern im Alter von 0 bis 6 Jahren	Fälle von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII 0- bis 18-Jährige	Fälle von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-35 SGB VIII 0- bis 21-Jährige
Albig	Alzey, Pestalozzistraße	Albig	Albig	Albig
Alsheim	Alzey, Pfalzgrafenstraße	Alsheim	Armsheim	Alsheim
Armsheim	Alzey, Am Wall	Armsheim	Bechtolsheim	Armsheim
Bechthheim	Alzey, Gustav-Stresemann-Straße	Bechthheim	Biebelnheim	Bechthheim
Bechtolsheim	Alzey, RFK Betriebskita	Bechtolsheim	Bornheim	Bechtolsheim
Biebelnheim	ev. Bechtolsheim	Bornheim	Dittelsheim-Heßloch	Biebelnheim
Bornheim	kath. Erbes-Büdesheim	Dittelsheim-Heßloch	Eich	Bornheim
Dittelsheim-Heßloch	Flomborn	Eich	Eppelsheim	Dittelsheim
Eich	Gau-Heppenheim	Eppelsheim	Erbes-Büdesheim	Eich
Erbes-Büdesheim	ev. Offenheim	Flomborn	Flomborn	Eppelsheim
Flomborn	Wahlheim	Flonheim	Flonheim	Erbes-Büdesheim
Flonheim	ev. Alsheim	Flörsheim-Dalsheim	Flörsheim-Dalsheim	Flomborn
Flörsheim-Dalsheim	kath. Eich	Framersheim	Framersheim	Flonheim
Framersheim	ev. Gimbsheim	Gau-Bickelheim	Gabsheim	Flörsheim-Dalsheim
Gau-Bickelheim	Mettenheim	Gau-Heppenheim	Gau-Bickelheim	Framersheim
Gau-Heppenheim	ev. Flörsheim-Dalsheim	Gau-Odernheim	Gau-Heppenheim	Gau-Bickelheim
Gau-Odernheim	ev. Hohen-Sülzen	Gimbsheim	Gimbsheim	Gau-Heppenheim
Gau-Weinheim	Bechthheim	Gundersheim	Gundersheim	Gau-Odernheim
Gimbsheim	kath. Dittelsheim-Heßloch	Hamm am Rhein	Mauchenheim	Gimbsheim
Gundersheim	kath. Osthofen, Wonnegastraße	Mauchenheim	Monsheim	Gundersheim
Mettenheim	Wendelsheim	Mettenheim	Nieder-Wiesen	Hamm am Rhein
Mölsheim	Wöllstein, Spielwiese	Monsheim	Osthofen	Mettenheim
Monsheim	ev. Wonsheim	Osthofen	Partenheim	Monzernheim
Monzernheim	Armsheim, Schlosswichtel	Saulheim	Siefersheim	Ober-Flörsheim
Nieder-Wiesen	Gau-Weinheim	Spiesheim	Spiesheim	Osthofen
Offstein	ev. Partenheim	Udenheim	Sulzheim	Partenheim
Osthofen	Saulheim, Neupforte	Wachenheim	Udenheim	Siefersheim

Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund	Anteil von Kindern mit diagnostizierter Behinderung	Anteile von SGB II-Empfängern im Alter von 0 bis 6 Jahren	Fälle von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII 0- bis 18-Jährige	Fälle von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-35 SGB VIII 0- bis 21-Jährige
Partenheim	ev. Schornsheim	Wallertheim	Vendersheim	Sulzheim
Saulheim	Betriebskita JUWI	Wendelsheim	Wahlheim	Udenheim
Schornsheim	Wörrstadt, Bleichstraße	Westhofen	Westhofen	Wachenheim
Spiesheim	Wörrstadt, Rheingrafenstraße	Wöllstein	Wöllstein	Wallertheim
Sulzheim		Wörrstadt	Wonsheim	Wendelsheim
Udenheim			Wörrstadt	Westhofen
Wachenheim				Wöllstein
Wallertheim				Wonsheim
Wendelsheim				Wörrstadt
Westhofen				
Wöllstein				
Wonsheim				
Wörrstadt				